

Stadt Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan

"Änderung Hammerhalde, 1. Änderung"

im Stbz. Villingen

vom 22.09.2021

A. Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist"

B. Textliche Festsetzungen

Verbrennungsverbote von festen und flüssigen Brennstoffen
(§ 9 Abs. 1 Pkt 23 a BauGB)

Im Plangebiet ist die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen und die Beheizung mit diesen nicht zugelassen.

Ausnahmsweise sind zulässig

- als fester Brennstoff Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzpellets, wenn diese die brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms "Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerungsstätten nach DIN 51731-HP 5" erfüllen,
- als flüssiger Brennstoff leichtes Heizöl (Heizöl EL), wenn es die Voraussetzungen nach DIN 51603 nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der 1. BImSchV (2010) erfüllt,
- als fester Brennstoff naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde in Form von Scheitholz, wenn es die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV (2010) erfüllt und nur solche Verbrennungsvorgänge erfasst, die nicht der Dauer-Beheizung von Gebäuden, sondern nur der zeitweisen Erwärmung einzelner Räume durch ergänzende Feuerstätten (Zusatzheizungen z.B. Kamine, Kaminöfen) dient.

Hinweis: Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben durch diese textliche Änderung unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

Villingen-Schwenningen, den 23.09.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

